



# Metall-News

August 2018

## Ratgeber Krankengeld

Copyright: Wolfgang-S - Fotolia

**Wer hat Anspruch?** Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer und Empfänger von Arbeitslosengeld I (ALG I) befristet ist, haben keinen Krankengeldanspruch.

**Wann gibt es Krankengeld?** Hat das Arbeitsverhältnis vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (AU) mindestens vier Wochen bestanden, ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, sechs Wochen lang das Entgelt weiter zu zahlen. Danach muss Krankengeld beantragt werden. Bei weniger als vier Wochen Beschäftigung gibt es sofort Krankengeld. Bei ALG-I-Beziehern bezahlt die Agentur für Arbeit die Leistungen in den ersten sechs Wochen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit weiter, danach springt auch hier die Krankenkasse ein.



**Wie lange gibt es Krankengeld?** Aufgrund ein- und derselben Krankheit kann innerhalb von drei Jahren für längstens 78 Wochen Krankengeld bezogen werden. In den meisten Fällen sind die ersten sechs Wochen durch Entgeltfortzahlung abgedeckt, danach bleiben noch 72 Wochen, in denen die Kasse ein Einkommen sichert. Ein erneuter Anspruch entsteht danach erst, wenn der Versicherte mindestens sechs Monate lang nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig war. Hindert aber eine andere Krankheit den Versicherten daran, arbeiten zu gehen, so besteht für diese Krankheit eine eigene Drei-Jahres-Frist. Die neue Erkrankung darf aber nicht schon während der vorangegangenen entstanden sein.

**Wie viel Geld gibt es?** Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des letzten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, maximal aber 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts. 2018 liegt die Obergrenze pro Kalendertag bei 103,25 Euro. Vom Krankengeld abgezogen werden Beiträge zur Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge für die Krankenversicherung fallen nicht an. Die Abzüge werden von der Krankenkasse einbehalten und abgeführt.

**Gibt es einen Zuschuss vom Chef?** Einige Arbeitgeber zahlen ihren Beschäftigten einen Zuschuss zum Krankengeld - das kann im Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder in den Anstellungsbedingungen stehen. Der Zuschuss gleicht die Differenz des Krankengeldes zum Nettoarbeitsentgelt aus. Nachfragen kann sich lohnen.